



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.12.2004

Nummer 11

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 23.12.2004 über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig;
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) a.F. vom 11.01. bis 25.01.2005
2. Bekanntmachung der 6. Satzung vom 23.12.2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986
3. Bekanntmachung der 6. Satzung vom 23.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
4. Bekanntmachung der 2. Satzung vom 23.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001
5. Bekanntmachung vom 23.12.2004 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.12.2004 gefassten Beschlüsse

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig;

- **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) a.F. vom 11. Januar 2005 bis 25. Januar 2005**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Dezember 2004 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 3 BauGB a.F. den Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig in Teilbereichen auf die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig liegt mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 3 BauGB a.F. in der Zeit vom

11. Januar 2005 bis 25. Januar 2005

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig können während der erneuten öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Allerdings dürfen gemäß § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB a.F. innerhalb der 2-Wochen-Frist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

59909 Bestwig, den 23. Dezember 2004

Der Bürgermeister

Sommer

6. Satzung vom 23.12.2004

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der derzeit gültigen Fassung, des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 18.08.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 6 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) a) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit Mehrkammerausfallgruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.
b) Die Entsorgung anderer Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. abflussloser Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 in seiner Sitzung am 22.12.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.12.2004

Sommer
Bürgermeister

3

6. Satzung vom 23.12.2004

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 2 Abs. 10 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig erhält folgende neue Fassung:

- (10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,97 €. Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,45 €.

Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einem installierten Wasserzähler der Nenngröße

bis Qn 6	=	13,45 €/Monat
bis Qn 10	=	18,55 €/Monat
bis Qn 15	=	21,10 €/Monat
bis Qn 40	=	23,65 €/Monat
bis Qn 60	=	26,20 €/Monat
bis Qn150	=	28,80 €/Monat

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in seiner Sitzung am 22.12.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.12.2004

Sommer
Bürgermeister

4

6. Satzung vom 23.12.2004

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV.

NW. S. 926) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 2 Abs. 10 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig erhält folgende neue Fassung:

- (10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,97 €. Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,45 €.

Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einem installierten Wasserzähler der Nenngröße

bis Qn 6	=	13,45 €/Monat
bis Qn 10	=	18,55 €/Monat
bis Qn 15	=	21,10 €/Monat
bis Qn 40	=	23,65 €/Monat
bis Qn 60	=	26,20 €/Monat
bis Qn150	=	28,80 €/Monat

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2003 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in seiner Sitzung am 22.12.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.12.2004

Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.12.2004 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Ramsbeck, Heringhausen, Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall, Valme, Pochwerk, Schwabenberg und Berlar) gewählt.

Sommer
